

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rosegg vom 02.07.2026, Zahl: 211-45528/2026, mit welcher eine Tarifordnung für die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge und eine Betreuungsordnung festgelegt werden

Gemäß § 5 Absatz 3 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG; BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2026, in Verbindung mit § 68 Absatz 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG; LGBl Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2025, wird vom Gemeinderat verordnet

§ 1 Öffnungszeiten

- (1) Die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge ist an Unterrichtstagen von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr und bei Bedarf bis 18:00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16.00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären. Das Fernbleiben vom Betreuungsteil ist nur zulässig
 - a) bei gerechtfertigter Verhinderung,
 - b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben, die aus vertretbaren Gründen vom Schulleiter oder Leiter des Betreuungsteiles zu erteilen ist, und
 - c) auf Verlangen der Erziehungsberechtigten, wenn es sich um Randstunden handelt, die Freizeiteinheiten sind.

§ 2 An-/Abmeldung

- (1) Die Anmeldung zu einer ganztägigen Schulform erfolgt direkt über die jeweilige Schulleitung zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist. Die Anmeldung gilt für das betreffende Unterrichtsjahr.
- (2) Eine Abmeldung während des Unterrichtsjahres ist nur zum Ende des ersten Semesters möglich und hat spätestens drei Wochen vor dem Ende des ersten Semesters und direkt über die jeweilige Schulleitung zu erfolgen. Zu einem anderen als im ersten Satz genannten Zeitpunkt kann eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen.

§ 3 Berechnung des Kostenbeitrages

- (1) Das monatliche Entgelt = Kostenbeitrag berechnet sich wie folgt:

Die jährlichen Personalkosten des Schulerhalters für ganztägige Schulform in getrennter Abfolge pro Gruppe, werden durch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann das zu bezahlende jährliche od. monatliche Entgelt für die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge.

- (2) Das Entgelt ist höchstens kostendeckend zu berechnen.
- (3) Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiter verrechnet werden.

§ 4

Elternbeitrag und Essens (Verpflegungs-)beitrag

- (1) Eltern haben ein monatliches Entgelt/Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Unterrichtsjahres für ihr Kind zu leisten.
- (2) Das Unterrichtsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß § 74 K-SchG.
- (3) Das monatliche Entgelt für die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge wird festgesetzt mit

Anzahl der Betreuungstage	Betreuungsbeitrag	Verpflegungsbeitrag	Beitrag Arbeitsmittel
5 Tage	€ 94,00	€ 102,00	€ 6,00
4 Tage	€ 76,00	€ 82,00	€ 6,00
3 Tage	€ 58,00	€ 62,00	€ 5,00
2 Tage	€ 42,00	€ 42,00	€ 5,00
1 Tag	€ 33,00	€ 24,00	€ 4,00

- (4) Die Beträge sind durch die Vergabe der Trägerschaft an die „Kindernest“ gem. GmbH umsatzsteuerbefreit.
- (5) Der Schulerhalter beauftragt die „Kindernest“ gem. GmbH mit der Einhebung der Elternbeiträge.
- (6) Die Kostenbeiträge (Elternbeiträge) sind monatlich vom Oktober des jeweiligen Schuljahres bis Juli desselben seitens der Eltern zu leisten und werden durch die Trägerin des Freizeitbetreuungsanteils eingehoben.
- (7) Veranstaltungsbezogene Beiträge werden anlassbezogen eingehoben.
- (8) Für soziale Härtefälle ist ein Antrag auf Zuschuss zum Betreuungsbeitrag im Ausmaß von 50 % des jeweiligen Betreuungsbeitrages möglich. Als Richtsätze gelten die jeweils um 25 % erhöhten gültigen Ausgleichszulagenrichtsätze. Die Einkommensgrenzen sind Nettobeträge. Es ist von der Einkommenssituation bei Antragstellung auszugehen. Sonderzahlungen sind bei der Ermittlung der Einkommensgrenzen nicht zu berücksichtigen. Unterhaltsleistungen sind vom Nettoeinkommen abzuziehen. Nach dem K-MSG ist von einem umfassenden Einkommensbegriff auszugehen. Als Einkommen gelten daher alle Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit, Renten, Pensionen, Einkommen nach dem Opferfürsorgegesetz, Leistungen des AMS, der Krankenversicherung, Geldleistungen aus dem K-MSG

(Mindestsicherung), ferner auch Familienzuschüsse, Unterhaltszahlungen jeglicher Art, Lehrlingsentschädigungen sowie Stipendien und Kinderbetreuungsgeld. Bei Lehrlingen, die eine Lehrlingsentschädigung beziehen und im gemeinsamen Haushalt mit einem Elternteil leben, ist von einer Haushaltsgemeinschaft von 2 Personen auszugehen. Nicht als Einkünfte gelten Familienbeihilfen (inkl. Erhöhungsbetrag), Naturalbezüge, Kriegsofferentschädigung, Pflegegelder und die Wohnbeihilfe nach dem Wohnbauförderungsgesetz. Der Antrag ist bis spätestens Ende Juni für das vorausliegende Schuljahr im Marktgemeindeamt Rosegg zu stellen.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Tarif- und Betreuungsordnung tritt mit 1. September 2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Rosegg vom 02.07.2025, Zahl: 211-37557/2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Richau

angeschlagen am:
abgenommen am: